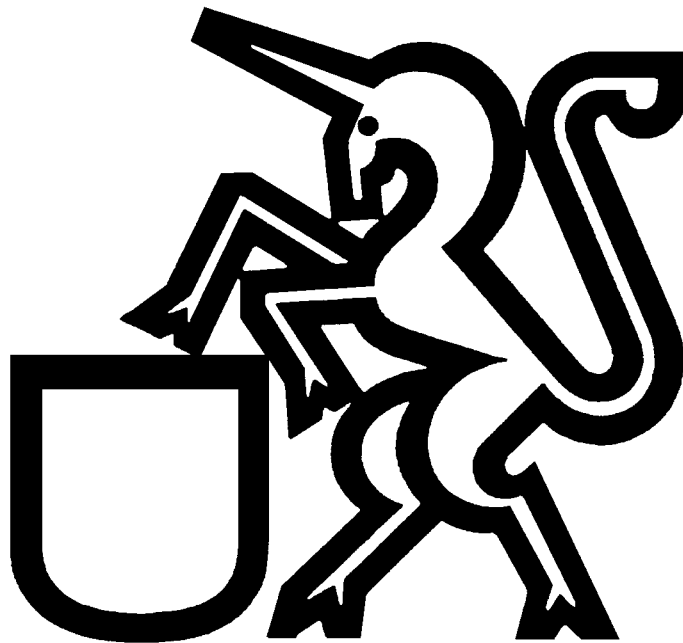


STADT DÜBENDORF

Verordnung über die Freibadanlage im Oberdorf

vom 31. März 1978, revidiert am 22. September 1994



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Betriebs- und Öffnungszeiten	4
III. Eintrittspreise	5
IV. Benützungsvorschriften	6
V. Haftung und Meldepflicht	9
VI. Straf- und Rekursbestimmungen	11
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11

Verordnung über die Freibadanlage im Oberdorf vom 31. März 1978, revidiert am 22.9.1994

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Stadt Dübendorf unterhält gestützt auf § 1 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10.12.1876 die Freibadanlage im Oberdorf (nachfolgend Schwimmbadanlage genannt).

Betrieb der Schwimmbadanlage

Art. 2

Die Verwaltung und Aufsicht der Schwimmbadanlage wird, unter Vorbehalt von Art. 3, der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz übertragen.

Aufsicht und Verwaltung

Art. 3

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsvorstand bzw. dem Amt für Gesundheitswesen und Umweltschutz obliegen:

Zuständigkeit

- dem Finanzvorstand bzw. der Finanzverwaltung die Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung nach Massgabe der vom Stadtrat festgesetzten Gebühren.
- dem zuständigen Ressortvorstand zusammen mit dem Bauamt der Unterhalt und die Erneuerung der Bauten und der Unterhalt der Gartenanlage.

Art. 4

Für die Bedienung, Wartung und Reinigung der Schwimmbadanlage einschliesslich aller Einrichtungen und Maschinenanlagen, Beaufsichtigung des Badebetriebes, Hilfeleistungen bei Unfällen, Führung der Kasse usw. wird das notwendige Personal angestellt.

Schwimmbadpersonal

Der Betriebsleiter oder sein Stellvertreter ist für den geordneten Betrieb verantwortlich.

Das Schwimmbadpersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber stets höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Die Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten des Schwimmbadpersonals, soweit sie nicht bereits in der Besoldungs-Verordnung der Stadt Dübendorf festgelegt sind, werden in einem von der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz erlassenen Pflichtenheft näher umschrieben.

Art. 5

Die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz ordnet die Hauptreinigung und die periodische Reinigung der Bassins an. Sie sorgt ferner für die regelmässige chemische und bakteriologische Untersuchung des Badewassers.

Reinigung und Unterhalt

Art. 6

Die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz kann einem Pächter die Führung eines alkoholfreien Wirtschaftsbetriebes gestatten. Die Einholung des Wirtschaftspatentes gemäss § 12 lit. f des Wirtschaftsgesetzes ist Sache des Pächters. Die Bedingungen werden in einem Pachtvertrag geregelt.

Wirtschaftsbetrieb

Art. 7
Werbung Die Werbung innerhalb des Schwimmbadareals ist nur mit Bewilligung der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz gestattet.

II. Betriebs- und Öffnungszeiten

Art. 8
Betriebsdauer Die Schwimmbadanlage ist in der Regel von Mai bis September geöffnet. Die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz bestimmt den Tag der Eröffnung und der Schliessung.

Art. 9
Öffnungszeiten Die Schwimmbadanlage ist wie folgt geöffnet:

Mai (Vorsaison)	08.00 - 20.00 Uhr
Juni bis Mitte August (Hauptsaison)	08.00 - 21.00 Uhr
Mitte August bis Schliessung	08.00 - 20.00 Uhr

Wegen Reinigungsarbeiten wird die Schwimmbadanlage jeweils am Montag erst um 12.00 Uhr geöffnet.

Art. 10
Eintritt Der Eintritt ist bis spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss möglich.

Art. 11
Ausser-ordentliche Schliessungen Für ausserordentliche Reinigungs- oder Revisionsarbeiten sowie in Ausnahmefällen bei sportlichen Anlässen kann der Badebetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden.

Bei ungünstiger Witterung kann die Schwimmbadanlage im Einvernehmen mit dem Amt für Gesundheitswesen und Umweltschutz bzw. dem Gesundheitsvorstand geschlossen werden.

Art. 12
Publikation Betriebszeiten Beginn und Ende der Betriebszeit sowie allfällige Änderungen der Öffnungszeiten, Einschränkungen oder ausserordentliche Schliessungen werden von der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz festgesetzt und rechtzeitig im Amtlichen Anzeiger der Stadt Dübendorf publiziert bzw. durch Anschlag in der Schwimmbadanlage bekanntgegeben.

III. Eintrittspreise

Art. 13
Kompetenzen Die Eintrittspreise werden auf Antrag der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz vom Stadtrat festgesetzt. Ferner erlässt der Stadtrat auf Antrag der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz eine Taxordnung für die Benützung der weiteren Einrichtungen.

Art. 14

Eintrittspreise und Ausgabe der Saisonkarten werden von der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz rechtzeitig im Amtlichen Anzeiger der Stadt Dübendorf publiziert bzw. durch Anschlag in der Schwimmbadanlage bekanntgegeben.

Publikation
Eintrittspreise

Art. 15

Die Ausgabe der Saisonkarten und Billette (Jetons) wird von der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und der Einwohnerkontrolle organisiert.

Ausgabe
Saisonkarten/
Billette

Art. 16

Die Saisonkarte ist nicht übertragbar und muss mit der Unterschrift des Inhabers versehen sein.

Saisonkarten

Missbrauch der Saisonkarte wird mit Entzug oder Busse bestraft.

Verlorene Saisonkarten werden nicht ersetzt.

IV. Benützungsvorschriften

Art. 17

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Sauberkeit, Ruhe und Ordnung in der Schwimmbadanlage zuwiderläuft.

Allgemeines

Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen.

Art. 18

Personen mit Hautkrankheiten, sonstigen Anstoss erregenden oder übertragbaren Krankheiten ist der Zutritt zur Schwimmbadanlage untersagt.

Zutrittsverbot

Art. 19

Badegäste, die des Schwimmens unkundig oder epileptischen Anfällen unterworfen sind, ist der Zutritt zum Schwimmer- und zum Sprungbecken untersagt.

Zutrittsbe-
schränkungen

Art. 20

Vorschulpflichtige Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener oder Schulpflichtiger mit einem Mindestalter von 14 Jahren Zutritt.

Zutritt Kinder

Kinder unter 16 Jahren müssen die Schwimmbadanlage spätestens um 19.00 Uhr verlassen, sofern sie nicht in Begleitung Erwachsener sind.

Art. 21

Die Weisungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen. Wer trotz Ermahnungen gegen die Weisungen verstösst, kann vom Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter aus der Schwimmbadanlage weggewiesen werden.

Weisungen
des Personals

Art. 22

Gruppenweiser
Besuch

Bei der Benützung der Schwimmbadanlage durch Schulen, Vereine, Militär und andere Organisationen hat der begleitende Lehrer bzw. Leiter persönlich für einen geordneten Badebetrieb und die Beaufsichtigung seiner Gruppe zu sorgen.

Der gruppenweise Besuch kann auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden. Die Badezeit für Schulklassen, einschliesslich Aus- und Ankleiden, beträgt höchstens zwei Stunden.

Art. 23

Gewerbs-
mässiger
Schwimm-
unterricht

Die gewerbsmässige Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der Bewilligung der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz.

Art. 24

Sportliche An-
lässe / Ge-
schlossene
Gruppen

Für sportliche Anlässe bzw. die Benützung der Schwimmbadanlage durch geschlossene Gruppen ist die Bewilligung der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz einzuholen. Gesuche sind nach Möglichkeit auf Saisonbeginn, spätestens aber vier Wochen vor der Veranstaltung, der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz einzureichen.

Art. 25

Wertsachen

Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge sollen nicht in die Schwimmbadanlage mitgenommen werden. Sie können ausnahmsweise auf eigene Gefahr an der Kasse deponiert werden.

Art. 26

Betreten der
Diensträume

Die Badegäste dürfen die Diensträume nur mit Einwilligung des verantwortlichen Badmeisters betreten.

Art. 27

Duschen- und
Garderoben-
benützung

Vor dem Zutritt zu den Bassins ist das Duschen sowie die Benützung des Durchschreitebeckens obligatorisch.

Die Verwendung von Seife und Haarwaschmitteln usw. ist nur in den Duschräumen gestattet.

In den Bassins ist das Auswaschen und Auswringen von Badekleidern untersagt. Hiefür sind die Einrichtungen bei den Garderoben zu benützen.

Das Schwimmbadpersonal ist berechtigt, die ordentliche Benützung der Garderoben und der Duschen zu überprüfen.

Art. 28

Verhalten in
der Schwimm-
badanlage

Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden. Es ist insbesondere verboten:

- a) die Anlage in Badekleidern zu betreten oder zu verlassen
- b) als Nichtschwimmer das Schwimmer- und das Sprungbecken sowie den Sprungturm zu betreten

- c) von der Längsseite ins Schwimmerbecken zu springen
- d) in die Bassins zu springen, wenn dadurch Dritte gefährdet werden
- e) kopfvan ins Nichtschwimmerbecken zu springen
- f) Dritte ins Bassin zu stossen, hineinzwerfen oder unter Wasser zu drücken
- g) an den Einstiegleitern zu turnen und auf dem Bassinumfang zu spielen oder zu rennen
- h) Badegäste durch Wasserspritzen, sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen
- i) Schwimmer zu behindern
- k) im Glattkanal zu baden und die Schwimmbadanlage von der Glatt her zu betreten
- l) im Glattkanal zu fischen (ausgenommen sind Karteninhaber des Reviers)
- m) den Rasen mit Schuhen (ausgenommen Strandschuhe mit niederen Absätzen) zu betreten
- n) auf Bäume und Dächer zu klettern und die Anlagebepflanzung zu betreten oder zu beschädigen
- o) die Umkleieräume des anderen Geschlechts zu betreten
- p) alkoholische Getränke mitzubringen oder in der Schwimmbadanlage zu konsumieren
- q) Tiere, Fahrräder usw. mitzubringen
- r) Radios, Fernsehgeräte, Plattenspieler, Tonbandgeräte, Musikinstrumente usw. sowie Kochapparate mitzubringen
- s) Papier und Abfälle liegen zu lassen
- t) die Schwimmbadanlage zu verunreinigen oder Unfug anzustellen

Art. 29

Die Planschbecken und die Spielgeräte beim Kinderspielplatz sind für Kleinkinder reserviert.

Kinderspielplatz

V. Haftung und Meldepflicht

Art. 30

Die Schwimmbadanlage ist in der Haftpflichtversicherung der Stadt Dübendorf eingeschlossen.

Haftpflichtversicherung

Art. 31

Die Stadt Dübendorf lehnt jede Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Wertsachen, Kleidungsstücken, auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen ab. Ebenso wird die Haftpflicht bei Unfällen, die durch Verschulden von Drittpersonen entstehen, abgelehnt.

Haftablehnung

Art. 32

Bei Unfällen haftet die Stadt Dübendorf nur, wenn Mängel der Einrichtungen oder Verschulden des Schwimmbadpersonals nachgewiesen werden können.

Haftung

Art. 33

Für Unfälle und Krankheiten, die aus Nichtbeachtung dieser Verordnung entstehen, übernimmt die Stadt Dübendorf keine Haftung.

Unfälle Krankheiten

Beschädigungen Verunreinigungen	Art. 34 Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlage haftet der Verursacher, für Minderjährige deren Eltern oder Besorger.
Unfallmeldung	Art. 35 Bei Unfällen ist unverzüglich der Badmeister zu verständigen.
Weitere Meldungen	Art. 36 Stellt ein Badegast Beschädigungen oder Verunreinigungen fest, so hat er dies unverzüglich dem Badmeister zu melden.
Fundgegenstände	Art. 37 Gegenstände, welche im Schwimmbadareal gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben, wo sie vom Verlierer gegen eine Gebühr am gleichen Tag abgeholt werden können. Später können die Fundgegenstände gegen eine Gebühr beim Fundbüro (Stadtpolizei) abgeholt werden.

VI. Straf- und Rekursbestimmungen

Strafen	Art. 38 Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die Weisungen des Aufsichtspersonals werden durch Verwarnung oder Wegweisung und in schweren Fällen mit Busse oder Überweisung an den Strafrichter geahndet. Nötigenfalls kann auch ein Eintrittsverbot für die Dauer der Saison ausgesprochen werden.
Rekurse	Art. 39 Gegen Entscheide und Anordnungen der Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann der Betroffene innert zwanzig Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, an den Bezirksrat Uster rekurrieren.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Geltungsbereich	Art. 40 Diese Verordnung ist für alle Badegäste verbindlich
Beschwerden Wünsche	Art. 41 Beschwerden über das Schwimmbadpersonal oder allgemeiner Natur sowie allfällige Wünsche sind schriftlich an die Kommission für Gesundheitswesen und Umweltschutz zu richten.
Inkrafttreten	Art. 42 Diese Verordnung ersetzt die Verordnung und das Reglement über die öffentliche Schwimmbadanlage der Gemeinde Dübendorf vom 12.4.1951, revidiert am 1.5.1978 und am 22.9.1994.

Erlassen durch den Stadtrat am 31. März 1978
NAMENS DES STADTRATES
Der Stadtpräsident:
Dr. E. Bosshard
Der Stadtschreiber:
P. Rogenmoser

Teilrevision genehmigt durch den Stadtrat am 22. September 1994
NAMENS DES STADTRATES
Der Stadtpräsident:
Heinz Jauch
Der Stadtschreiber:
Christian Lanzendörfer